



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Osterholz  
Planungs- und Naturschutzamt  
Kreishaus II  
Am Osterholze 2a  
27711 Osterholz-Scharmbeck

**Carlos Kuhlmann**  
Referent Windenergie

Herrenstraße 6  
30159 Hannover  
Tel. 0511 – 123247 – 24  
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de  
www.lee-nds-hb.de

planungsamt@landkreis-osterholz.de

Hannover, den 29.11.2024

## **Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Osterholz**

Sehr geehrte Beschäftigte,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf des Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Osterholz Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.

Wir verweisen gerne auf die Einreichungen unserer Mitglieder Energiequelle GmbH, der reon AG und der PNE AG, welche in den betroffenen Regionen Projekte vorantreiben.

Ohne auf die konkret ausgewählten Vorrangflächen weiter eingehen zu können, möchten wir an dieser Stelle noch Anmerkungen grundsätzlicher Natur einbringen und hoffen, dass diese Berücksichtigung finden.

### **Energiewende systemisch denken**

Mit Bezug auf den weiteren Auswahlprozess von Vorranggebieten Windenergie, insbesondere den dritten Schritt, bitten wir neben den vier aufgezählten Punkten noch die Berücksichtigung weiterer Aspekte.

Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV – Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinandergreifen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht.<sup>1</sup> Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen.

Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner Energie zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> <https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/netzverknuepfungspunkte-studie>



## Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Es ist sehr zu begrüßen und erfreulich, dass schon auf den ersten Seiten des Entwurftextes deutlich wird, dass der Windenergienutzung in der Abwägung gegenüber anderen Nutzungen (Natur und Landschaft, Ruhige Erholung sowie Rohstoffgewinnung) ein höheres Interesse beigemessen wird. Einerseits folgt das der gesetzlichen Festlegung nach § 2 EEG, andererseits verdeutlicht das die Bereitschaft des Landkreises die Windenergie auszubauen. Etwaige Konflikte werden so ausgeräumt, bzw. es zeigt sich dadurch auch, dass die Konflikte nicht bestehen und sich diese Grundsätze nicht entgegenstellen.

## Hohes ungenutztes Potenzial

Einer Studie der nefino GmbH zufolge, hat der Landkreis Osterholz ein Flächenpotenzial nach Abzug gängiger harter und weicher Tabukriterien von 7,7% seiner Landkreisfläche. Dabei wurde ein bspw. ein Siedlungsabstand von 800m zugrunde gelegt.

Selbst bei einem Siedlungsabstand von 900m hätte der Landkreis noch ein Nutzungspotenzial von 6,8% seiner Landkreisfläche.

Im Sinne des Klimaschutzes, der Versorgung mit erneuerbarer, grüner und emissionsfreier Energie, sowie den Wertschöpfungseffekten (weiter unten ausgeführt), empfehlen wir die Gebietskulisse der Vorranggebiete zu erweitern und das Potenzial vollumfänglich zu nutzen.

## Rotor - Out Planung

Rotor-In Vorrangflächen wie im vorliegenden Plan, bei denen sich der Rotor vollständig innerhalb der Fläche befinden muss, können weniger ausgenutzt werden als Vorrangflächen, die bis zum Rand der Fläche bebaubar sind. Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für die Erreichung einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche. Rotor-In Flächen sind zudem nur teilweise an die Flächenziele nach WindBG anrechenbar. Durch diese Herangehensweise muss der Landkreis an anderer Stelle zusätzliche Flächen ausweisen. Wir empfehlen an dieser Stelle die Vorranggebiete als Rotor-Out Flächen auszuweisen, um die maximale Ausnutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten.

## Abstandsvorgaben

Grundsätzlich lehnen wir pauschale Abstandsvorgaben, sei es zu Wohnbebauung, Schutzgebieten oder anderer Infrastruktur ab. Die Prämisse muss aber offensichtlich sein, dass

die Flächen mit Windenergieanlagen bebaubar und Projekte dort wirtschaftlich umsetzbar sind.

In der zugrunde liegenden Planung bestehen an der ein oder anderen Stelle etwas Zweifel, dass das möglich ist. In unmittelbarer Nähe zu Autobahnen und Bahnlinien, Flächen die grundsätzlich aufgrund der Vorbelastung zu favorisieren sind, können die gering gewählten Abstände dazu führen, dass die Flächen nicht oder nur eingeschränkt bebaubar sind. Zu erwähnen sind hier Faktoren wie Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, etc.) und Sicherheitsvorschriften (Umfallhöhe von Kränen während der Errichtung von WEA).

Eine Überprüfung wäre hier nahezulegen. Sofern durch die notwendige Vergrößerung der Abstände, Flächenumfänge reduziert werden, müssen diese an anderer Stelle ausgewiesen werden.

### Naturschutzgebiete

Der pauschal gewählte zusätzliche Puffer von 417,5 m um Naturschutzgebiete herum, ist zu groß gewählt. Vorwiegend sollte man im Einzelfall analysieren, welcher Schutzzweck den jeweiligen Naturschutzgebieten zugrunde liegt, bevor man einen pauschalisierten Puffer auswählt. Nicht selten widersprechen sich die Nutzung der Windenergie sowie die Schutzzwecke von Schutzgebieten nicht. Schon gar nicht, wenn die Windenergieanlagen außerhalb der Schutzgebietskulisse errichtet sind.

Sofern an der Rotor – In Regelung festgehalten werden sollte, ist der Pufferabstand des Rotorradius ausreichend als Pufferzone zwischen Vorranggebiete Windenergie und Naturschutzgebiet.

### Artenschutzrechtliche Belange

Jede einzelne Windenergieanlage ist ein Gewinn für den Klima- und entsprechend den Artenschutz. Jede Tonne CO<sup>2</sup>, die durch die Produktion erneuerbarer Energie vermieden wird, schützt die Lebensgrundlagen und Ökosysteme unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. Demnach sollte der Artenschutz, ausgenommen EU – rechtlicher Schutzgebietskategorien, nicht als Vorwand gegen die Einschränkung von Windenergieflächen genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind Sache der Genehmigungsverfahren.

Einschränkungen aufgrund des Vorkommens der Blässgans, des FischotTERS, Wiesenbrutvogelarten, Amphibien etc. durch planerische Vorgaben sind nicht plausibel und sollten auf ein Minimum reduziert werden.

## Wind im Forst

Es ist sehr begrüßenswert, dass die Planungsträger den Forst in großem Umfang für Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht ziehen.

## Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden

Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs.5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte. Wir begrüßen den Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten.

## Repowering vereinfacht ermöglichen

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“<sup>2</sup> Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende, akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus ist das Repowering bis 2030 auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig und sollte vereinfacht umsetzbar sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BImSchG nicht entgegengehalten werden, [...]“.

Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG und §45c BNatSchG zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

---

<sup>2</sup> Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

### Kriterien der RED III

Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können und Vorranggebiete den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete entsprechen, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Planebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden.

Im Sinne der Beschleunigung der Energiewende, ist es dringend geboten, Vorranggebiete mit dem Charakter von Beschleunigungsgebieten auszuweisen und die entsprechenden Kriterien frühzeitig anzuwenden.

### Freiflächenphotovoltaikanlagen

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf der Freifläche sind entlang von Autobahnen und Bahnlinien privilegiert. Ein Bebauungsplan ist dafür nicht notwendig. Bei der Einzelfallprüfung bestandskräftiger Bebauungspläne werden diese Projekte daher nicht auftauchen.

Gleichzeitig erstrecken sich einige Vorrangflächen Windenergienutzung entlang der A27. Konflikte gilt es an dieser Stelle zu vermeiden und müssen frühzeitig ausgeräumt werden. Eine Nachprüfung erscheint an dieser Stelle sinnvoll.

### Wertschöpfung durch Windenergie

Der Ausbau der Windenergie bringt erhebliche Wertschöpfung in die Region und wertet den Standort für Industrie, Gewerbe und lokale Bevölkerung auf, da diese erheblich davon profitieren können.

Wie eine Studie des LEE und der Deutschen Windguard am Beispiel des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzeigt, profitiert der Landkreis und seine regionale Wirtschaft von der Errichtung von Windparks in Höhe von 1,1 Milliarden Euro.<sup>3</sup>

In einer Folgestudie in den Landkreisen Osnabrück, Emsland und Grafschaft – Bentheim im niedersächsischen Westen lassen vorläufige Ergebnisse ähnliche Schlüsse zu.<sup>4</sup> In diesem Beispiel wurden sogar noch weitere Effekte (*Folgen des NWindPVBetG, etc.*) berücksichtigt, welche die Wertschöpfung zusätzlich fördern.

<sup>3</sup> <https://www.lee-nds-hb.de/wohlstand-durch-windenergie-wie-niedersaechsische-kommunen-von-der-energie-wende-profitieren/>

<sup>4</sup> <https://www.lee-nds-hb.de/studie-zeigt-potenzial-der-windenergie-im-westlichen-niedersachsen-auf/>



Entsprechend ist es unseres Erachtens, neben der Versorgung mit erneuerbarer, grüner und emissionsfreier Energie, die beste und profitabelste Idee, der Windenergie ausreichend und viel Platz einzuräumen, um die positiven wirtschaftlichen Effekte der Windenergie landkreisweit wirken zu lassen.

### **Fazit**

Der Landkreis Osterholz weist insgesamt 3,37% seiner Landkreisfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung aus, wovon aufgrund der Rotor – innerhalb Festlegungen nur 1,93% faktisch nutzbar und auf die Flächenziele nach WindBG anrechenbar sind.

Insgesamt legt der Landkreis unterstützenswerte Planungskriterien und -abwägungen zugrunde, bleibt damit aber dennoch deutlich unter seinem eigentlichen Potenzial. Entsprechende Hinweise haben wir aufgeführt.

Bezüglich der Rechtssicherheit der Planung bestehen zusätzliche Sorgen, welche an dieser Stelle aber nicht Inhalt der Stellungnahme sind. Eine Überarbeitung und Anpassung an rechtliche Vorgaben erscheinen aber dennoch sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'C. Kuhlmann', enclosed in a thin blue rectangular border.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie